



Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Nr. 2/2026

5. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen vom 20. Januar 2026	2	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Studententafeln berufsbildende Schulen vom 23. Januar 2026	9
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (VwV Anwärtersonderzuschlag SMK – VwV AnwSZ SMK) vom 6. Januar 2026	4	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2026 vom 9. Dezember 2025	22
Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Einrichten und das Führen von Schulkonten durch die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (VwV Schulkonten) vom 20. Januar 2026	8	Bekanntmachung des Landesamtes für Schule und Bildung – Standort Leipzig, Staatliche Prüfungen für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer	24

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen

Vom 20. Januar 2026

I.

Die VwV Zeugnisse berufsbildende Schulen vom 7. Dezember 2017 (MBl. SMK S. 466), die zuletzt durch Ziffer II der Verwaltungsvorschrift vom 16. Mai 2025 (MBl. SMK S. 56) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), wird wie folgt geändert:

Die Anlage A.01.03 zu Ziffer IV Buchstabe A wird durch die Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

Dresden, den 20. Januar 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Anlage

<SCHULE>

Halbjahresinformation der Berufsschule - Berufsvorbereitungsjahr

Berufsbereiche <BERUFSBEREICHE>

Schuljahr <SCHULJAHR>

<HERR / FRAU> <VORNAME> <NAME>

geboren am <GEB.-DATUM>

in <GEBURTSORT>

hat im zurückliegenden Schulhalbjahr folgende Leistungen erreicht:

Pflichtbereich

Berufsübergreifender Bereich

Berufsbezogener Bereich

Berufsbezogener Bereich

Wahlpflichtbereich

--	--	--

Wahlbereich

Bemerkungen:	unentschuldigte Fehltage: <X>
---------------------	-------------------------------

<AUSSTELLUNGSORT>, <DATUM>

Ort, Datum

Klassenlehrer/in

Zur Kenntnis genommen:

Eltern

NOTENSTUFEN: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (VwV Anwärtersonderzuschlag SMK – VwV AnwsZ SMK)

Vom 6. Januar 2026

Aufgrund von § 71 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, erlässt das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende geänderte Verwaltungsvorschrift:

I.

Personenkreis

1. Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die ihren Vorbereitungsdienst an einer Ausbildungsschule in einer Bedarfsregion absolvieren, können Anwärtersonderzuschläge nach § 71 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert wird. Schulstandorte in Bedarfsregionen sind alle Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen, außer denen, die in Anhang 1 aufgezählt werden.
2. Anwärtersonderzuschläge werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes der Studienreferendarinnen und Studienreferendare gezahlt, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst auf Grund des prognostizierten Lehrkräfte-Einstellungsbedarfs ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für den Schuldienst an Schulstandorten in den Bedarfsregionen nach Nummer 1 in der jeweiligen Schular besteht. Das Staatsministerium für Kultus dokumentiert das Vorliegen des erheblichen Mangels an Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Satz 1 in geeigneter Weise im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst.

II.

Höhe des Anwärtersonderzuschlags

Der Anwärtersonderzuschlag beträgt monatlich 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

III.

Anspruchsvoraussetzungen, Unterrichtung

1. Der Anwärtersonderzuschlag wird unter den Auflagen gewährt, dass die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar
 - a) den Vorbereitungsdienst an einer Ausbildungsschule in einer Bedarfsregion absolviert,
 - b) nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schulhaften Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung nach § 2 Nummer 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (im Folgenden: Staatsprüfung) aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet,

- c) sich unmittelbar nach Bestehen der Staatsprüfung form- und fristgerecht zum nächsten Einstellungstermin für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst jeweils mit Einsatz in einer Bedarfsregion bewirbt und
- d) nach anschließender Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Freistaates Sachsen nicht vor Ablauf einer Mindesttätigkeitszeit von fünf Jahren an einer Schule in einer Bedarfsregion aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Schuldienst des Freistaates Sachsen ausscheidet.

In dem Tätigkeitszeitraum nach Buchstabe d muss die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung einen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 13 Unterrichtsstunden betragen. Zeiten einer Baulaubung ohne Dienstbezüge oder Entgelt führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Tätigkeitszeitraums nach Buchstabe d. Zeiten der vorübergehenden Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit und des Mutterschutzes sind für den Tätigkeitszeitraum unschädlich.

2. Die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar ist über die Auflagen nach Nummer 1 frühzeitig, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen, zu unterrichten. Die Auflagen und die Rückzahlungspflicht sind in einem Schreiben (Anhang 2) festzulegen, dessen Kenntnisnahme von der Studienreferendarin bzw. dem Studienreferendar spätestens bei der Einstellung auf einer zu den Personalakten zu nehmenden Ausfertigung schriftlich zu bestätigen ist. Der Studienreferendarin bzw. dem Studienreferendar ist eine Ausfertigung zu überlassen. Eine Kopie von der Studienreferendarin bzw. von dem Studienreferendar bestätigten Ausfertigung ist der zuständigen Bezugsstelle durch die Personal verwaltende Stelle zur Kenntnis zu geben.
3. Die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar erhält nach Bestehen der Staatsprüfung und Vorlage ihrer bzw. seiner einzureichenden form- und fristgerechten Bewerbung um Einstellung als Lehrkraft in den öffentlichen Schuldienst des Freistaates Sachsen vom personalführenden Standort des Landesamtes für Schule und Bildung zum nächstmöglichen Einstellungstermin ein Einstellungsangebot mit mindestens zwei möglichen Einsatzschulen in einer oder mehreren Bedarfsregionen.
4. Eine Studienreferendarin bzw. ein Studienreferendar, die bzw. der nach ihrem bzw. seinem Vorbereitungsdienst eigenverantwortlich eine Tätigkeit an einer Schule in freier Trägerschaft in einer Bedarfsregion aufnimmt, muss keine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst abgeben. Die Nummern 1 bis 3 sind sinngemäß mit folgenden weiteren Auflagen anzuwenden, dass die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar:
 - a) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vorbereitungsdienstes die Tätigkeit an der Schule in freier Trägerschaft aufnimmt und dies innerhalb ei-

nes Monats nach Aufnahme der Tätigkeit nachweist und

- b) den Nachweis der fünfjährigen Mindesttätigkeitszeit nach Nummer 1 Buchstabe d in einer Bedarfsregion durch jährliche Vorlage einer Bescheinigung der Schule in freier Trägerschaft über den Lehrauftrag und die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtsverpflichtung, jeweils spätestens zum 30. September eines Jahres, erbringt.

5. Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die im Anschluss an ihren Vorbereitungsdienst nach Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der Bedarfsregionen vom öffentlichen Schuldienst zu einer Schule in freier Trägerschaft oder von einer Schule in freier Trägerschaft in den öffentlichen Schuldienst wechseln, sind die Nummern 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

IV. Rückzahlung

Werden die in Ziffer III Nummer 1 und 4 genannten Auflagen aus Gründen nicht erfüllt, die die Studienreferendarin bzw. der Studienreferendar zu vertreten hat, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Staatsprüfung abgeleistete volle Tätigkeitsjahr im öffentlichen Schuldienst oder an einer Schule in freier Trägerschaft in einer Bedarfsregion um jeweils ein Fünftel.

V. Zuschlag nach § 5 SächsÖrAusbVVO

Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, denen ein Anwärtersonderzuschlag auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, erhalten keinen Zuschlag nach § 5 Absatz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (SächsÖrAusbVVO) vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 525) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

VI. Übergangsbestimmungen

1. Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst zum 1. Februar 2019 begonnen haben und denen der Anwärtersonderzuschlag ab dem 1. August 2019 gewährt wurde, vermindert sich der Mindestverbleib im öffentlichen Schuldienst nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe d auf drei Jahre und vier Monate und der Rückzahlungsbetrag nach Ziffer IV

Satz 2 für jeden nach Bestehen der Staatsprüfung abgeleisteten vollen Tätigkeitsmonat um jeweils 2,5 Prozent.

2. Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst zum 1. August 2018 begonnen haben und denen der Anwärtersonderzuschlag ab dem 1. Februar 2019 gewährt wurde, vermindert sich der Mindestverbleib im öffentlichen Schuldienst nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe d auf drei Jahre und vier Monate und der Rückzahlungsbetrag nach Ziffer IV Satz 2 für jeden nach Bestehen der Staatsprüfung abgeleisteten vollen Tätigkeitsmonat um jeweils 2,5 Prozent. Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst zum 1. August 2018 begonnen haben und denen der Anwärtersonderzuschlag ab dem 1. August 2019 gewährt wurde, vermindert sich der Mindestverbleib im öffentlichen Schuldienst nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe d auf ein Jahr und acht Monate und der Rückzahlungsbetrag nach Ziffer IV Satz 2 für jeden nach Bestehen der Staatsprüfung abgeleisteten vollen Tätigkeitsmonat um jeweils fünf Prozent.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die im Anschluss an ihren Vorbereitungsdienst eine Tätigkeit an einer Schule in freier Trägerschaft in einer Bedarfsregion aufnehmen bzw. aufgenommen haben oder nach Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der Bedarfsregionen vom öffentlichen Schuldienst zu einer Schule in freier Trägerschaft oder von einer Schule in freier Trägerschaft in den öffentlichen Schuldienst wechseln oder gewechselt haben.
4. Für die Erfüllung der Auflagen gemäß Ziffer III Nummer 1 Buchstaben a, c und d sind die jeweils zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Bedarfsregionen maßgeblich.

VII. Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Verwaltungsvorschrift keine abweichende Regelung trifft, ist Ziffer II Nummer 73 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. November 2015 (SächsABl. SDR. 2016 S. S 2) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Anwärtersonderzuschlag SMK vom 6. Juni 2019 (MBl. SMK S. 164), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 255), außer Kraft.

Dresden, den 6. Januar 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Anhang 1

(zu Ziffer I Nummer 1)

Städte und Gemeinden, in denen der Anwärtersonderzuschlag nicht gewährt wird:

LaSuB-Standort Dresden	LaSuB-Standort Leipzig	LaSuB-Standort Bautzen
Bannewitz	Beigershain	Ottendorf-Okrilla
Coswig	Bennewitz	Radeberg
Dohna	Böhlen	
Dresden	Borsdorf	
Freital	Brandis	
Heidenau	Großpösna	
Kreischa	Leipzig	
Meißen	Machern	
Moritzburg	Markranstädt	
Pirna	Markkleeberg	
Rabenau	Naunhof	
Radebeul	Parthenstein	
Radeburg	Schkeuditz	
Tharandt	Taucha	
Weinböhla	Zwenkau	
Wilsdruff		

Abweichend hiervon wird zum Ausbildungsbeginn 23. Februar 2026 an Grundschulen in folgenden Städten und Gemeinden der Anwärtersonderzuschlag nicht gewährt:

LaSuB-Standort Bautzen	LaSuB-Standorte Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau
Ottendorf-Okrilla	alle Städte und Gemeinden in den Landkreisen Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Meißen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau
Radeberg	Chemnitz
	Dresden
	Leipzig

Ab dem Ausbildungsbeginn August 2026 wird an Grundschulen in allen Städten und Gemeinden der Anwärtersonderzuschlag nicht gewährt.

Anhang 2

(zu Ziffer III Nummer 2)

Auflagen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlags gemäß § 71 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG)

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Anwärtersonderzuschlag nach Maßgabe des § 71 Absatz 1 SächsBesG. Zu Ihrer Information ist die maßgebende Verwaltungsvorschrift zur Gewährung des Anwärtersonderzuschlags in der derzeit geltenden Fassung beigelegt.

Der Anwärtersonderzuschlag wird Ihnen mit den Auflagen (§ 71 Absatz 2 SächsBesG) gewährt, dass Sie

- a) Ihren Vorbereitungsdienst an einer Ausbildungsschule in einer Bedarfsregion absolvieren,
- b) nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schulhaften Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung nach § 2 Nummer 1 der Lehramtsprüfungsordnung II (im Folgenden: Staatsprüfung) aus dem Vorbereitungsdienst ausscheiden,
- c) sich unmittelbar nach Bestehen der Staatsprüfung form- und fristgerecht zum nächsten Einstellungstermin für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst jeweils mit Einsatz in einer Bedarfsregion bewerben und
- d) nach anschließender Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Freistaates Sachsen nicht vor Ablauf einer Mindesttätigkeitszeit von fünf Jahren an einer Schule in einer Bedarfsregion aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Schuldienst des Freistaates Sachsen ausscheiden.

In dem o. g. fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraum muss Ihre durchschnittliche wöchentliche Unterrichtsverpflichtung mindestens 13 Unterrichtsstunden betragen. Lassen Sie sich ohne Dienstbezüge oder Entgelt beurlauben (z. B. aus besonders wichtigen persönlichen Gründen oder aus familiären Gründen, wie Elternzeit), verlängert sich der fünfjährige Mindesttätigkeitszeitraum um die Beurlaubungszeiten. Sind Sie vorübergehend dienst- oder arbeitsunfähig oder in Mutterschutz, verlängert sich der Mindesttätigkeitszeitraum nicht.

Sie verpflichten sich spätestens unmittelbar nach dem Bestehen der Staatsprüfung eine form- und fristgerechte Bewerbung um Einstellung als Lehrkraft in den öffentlichen Schuldienst einzureichen. Wenn Sie nach Ihrem Vorbereitungsdienst ausschließlich eine Tätigkeit an einer Schule in freier Trägerschaft in einer Bedarfsregion aufnehmen wollen, müssen Sie keine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst abgeben. Die oben dargestellten Auflagen gelten dann sinngemäß auch für Sie mit den weiteren Auflagen, dass Sie

- a) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vorbereitungsdienstes die Tätigkeit an der Schule in freier Trä-

- b) gerschaft aufnehmen und dies innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit nachweisen und den Nachweis der fünfjährigen Mindesttätigkeitszeit in einer Bedarfsregion durch jährliche Vorlage einer Bescheinigung der Schule in freier Trägerschaft über den Lehrauftrag und die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtsverpflichtung, jeweils spätestens zum 30. September eines Jahres, erbringen.

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Schuldienst erhalten vom personalführenden Standort des Landesamtes für Schule und Bildung zum nächstmöglichen Einstellungstermin ein Einstellungsangebot mit mindestens zwei möglichen Einsatzschulen in einer oder mehreren Bedarfsregionen des Freistaates Sachsen.

Werden die oben dargestellten Auflagen aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag. Der Rückzahlungsbetrag ermäßigt sich für jedes nach Bestehen der Staatsprüfung abgeleitete volle Tätigkeitsjahr im öffentlichen Schuldienst oder an einer Schule in freier Trägerschaft in einer Bedarfsregion um jeweils ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Falls Sie im Anschluss an Ihren Vorbereitungsdienst nach Aufnahme einer Tätigkeit in einer Bedarfsregion vom öffentlichen Schuldienst zu einer Schule in freier Trägerschaft oder von einer Schule in freier Trägerschaft in den öffentlichen Schuldienst wechseln, werden die oben beschriebenen Regelungen und Auflagen sinngemäß angewendet.

Bestätigung:

Ich bestätige hiermit, dass ich von den Auflagen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlags Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Einrichten und das Führen von Schulkonten durch die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (VwV Schulkonten)

Vom 20. Januar 2026

Die Verwaltungsvorschrift über das Einrichten und das Führen von Schulkonten durch die öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 13. August 2018 (MBl. SMK S. 427), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Oktober 2021 (MBl. SMK S. 186) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), wird wie folgt geändert:

I.

1. In Ziffer II Nummer 4 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Bei Überweisungen zu Lasten des Schulkontos ist die buchungsbelegende Unterlage sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und die getätigte Überweisung mit einer Unterschrift auf der buchungsbelegenden Unterlage zu bestätigen oder ein Formular nach dem Muster in Anlage 2 zu verwenden. Um das Vieraugenprinzip zu wahren, sind die zu leistenden Unterschriften von mindestens zwei Kontoführenden vorzunehmen. Das Formular oder die buchungsbelegende Unterlage ist gemäß Ziffer IV aufzubewahren.“
2. Ziffer III Nummer 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe e wird Satz 2 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Es wird auf die VwV Sponsoring und Erhebungen an Schulen vom 8. Juli 2024 (MBl. SMK S. 74), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.“

4. In Ziffer III Nummer 2 wird folgender Buchstabe f eingefügt:
„f) Erstattungen gemäß VwV Schulbudget vom 23. Juli 2025 (MBl. SMK S. 140), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), in der jeweils geltenden Fassung.“
5. In Ziffer IV wird Nummer 2 durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. Mindestens quartalsweise ist eine Buchungsübersicht vom Schulleiter auf Ordnungsmäßigkeit der Kontoführung zu prüfen und zu zeichnen.“
6. Ziffer V wird durch folgende Ziffer V ersetzt:
„Die Kontoführung unterliegt der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der VwV Schuldatenschutz vom 11. Juli 2018 (MBl. SMK S. 282), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), in der jeweils geltenden Fassung.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. Januar 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der VwV Stundentafeln berufsbildende Schulen**

Vom 23. Januar 2026

I.

Die VwV Stundentafeln berufsbildende Schulen vom 27. Juni 2017 (MBl. SMK S. 186), die zuletzt durch Ziffer I der Verwaltungsvorschrift vom 16. Mai 2025 (MBl. SMK S. 56) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255), wird wie folgt geändert:

"

ST Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Agrarwissenschaft	E.1
--	------------

Unterricht	Wochenstunden in			
	Klasse 11	Kurs	Jahrgangsstufe 12 13	
Pflichtbereich	1360 ¹⁾			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK LK	4 5	4 5
Englisch	3	GK LK	3 5	3 5
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik	1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde	2	GK	3	3
Wirtschaftslehre/Recht	2	GK	2	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK LK	4 5	4 5
Agrartechnik ²⁾ mit Biologie	3+1 2	LK	4,5+0,5	4,5+0,5
Chemie ³⁾ Physik ³⁾	2	GK	2+1	2+1
Informatik	2	GK	2	2
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Wahlbereich ⁴⁾				

¹⁾ In Klassenstufe 11 sind 80 Stunden des Pflichtbereichs fächerverbindend für ein Praktikum/Projekt mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Fach zu planen.

²⁾ Der Wert + x gibt die Stunden für praktische Übungen an.

³⁾ Der Wert + 1 gibt die Stunden für praktische Übungen an. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird eine Wochenstunde als „Wissenschaftliches Praktikum“ vernetzt unterrichtet.

⁴⁾ aus Ergänzungsbereich

ST Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Biotechnologie	E.2
---	------------

Unterricht	Wochenstunden in			
	Klasse 11	Kurs	12	13
Pflichtbereich	1360 ¹⁾			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK LK	4 5	4 5
Englisch	3	GK LK	3 5	3 5
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik	1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde	2	GK	3	3
Wirtschaftslehre/Recht	2	GK	2	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK LK	4 5	4 5
Biotechnik ²⁾	3+1	LK	4,5+0,5	4,5+0,5
Biologie	2		-	-
Chemie ³⁾ Physik ³⁾	2	GK	2+1	2+1
Informatik	2	GK	2	2
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Wahlbereich ⁴⁾				

1) In Klassenstufe 11 sind 90 Stunden des Pflichtbereichs fächerverbindend für ein Praktikum/Projekt mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Fach zu planen.

2) Der Wert + x gibt die Stunden für praktische Übungen an.

3) Der Wert + 1 gibt die Stunden für praktische Übungen an. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird eine Wochenstunde als „Wissenschaftliches Praktikum“ vernetzt unterrichtet.

4) aus Ergänzungsbereich

ST Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Ernährungswissenschaft	E.3
---	------------

Unterricht	Wochenstunden in			
	Klasse 11	Kurs	12	13
Pflichtbereich	1360 ¹⁾			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK LK	4 5	4 5
Englisch	3	GK LK	3 5	3 5
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik	1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde	2	GK	3	3
Wirtschaftslehre/Recht	2	GK	2	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK LK	4 5	4 5
Ernährungslehre ²⁾ mit Chemie	3+1 2	LK	4,5+0,5	4,5+0,5
Biologie ³⁾ Physik ³⁾	2	GK	2+1	2+1
Informatik	2	GK	2	2
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Wahlbereich ⁴⁾				

¹⁾ In Klassenstufe 11 sind 80 Stunden des Pflichtbereichs fächerverbindend für ein Praktikum/Projekt mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Fach zu planen.

²⁾ Der Wert + x gibt die Stunden für praktische Übungen an.

³⁾ Der Wert + 1 gibt die Stunden für praktische Übungen an. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird eine Wochenstunde als „Wissenschaftliches Praktikum“ vernetzt unterrichtet.

⁴⁾ aus Ergänzungsbereich

ST Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen	E.4
---	------------

Unterricht	Wochenstunden in			
	Klasse 11	Kurs	12	13
Pflichtbereich	1360 ¹⁾			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK LK	4 5	4 5
Englisch	3	GK LK	3 5	3 5
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik	1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde	2	GK	3	3
Gesundheit und Soziales ²⁾	3+1	LK	4,5+0,5	4,5+0,5
Wirtschaftslehre/Recht	2	GK	2	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK LK	4 5	4 5
Biologie ³⁾ Chemie ³⁾ Physik ³⁾	2 2	GK	2+1	2+1
Informatik	2	GK	2	2
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Wahlbereich ⁴⁾				

¹⁾ In Klassenstufe 11 sind 80 Stunden des Pflichtbereichs fächerverbindend für ein Praktikum/Projekt mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Fach zu planen.

²⁾ Der Wert + x gibt die Stunden für praktische Übungen an.

³⁾ Der Wert + 1 gibt die Stunden für praktische Übungen an. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird eine Wochenstunde als „Wissenschaftliches Praktikum“ vernetzt unterrichtet.

⁴⁾ aus Ergänzungsbereich

ST	Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie	E.5
-----------	--	------------

Unterricht	Wochenstunden in			
	Klasse 11	Kurs	12	13
Pflichtbereich	1360 ¹⁾			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK LK	4 5	4 5
Englisch	3	GK LK	3 5	3 5
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik	1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde	2	GK	3	3
Wirtschaftslehre/Recht	2	GK	2	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK LK	4 5	4 5
Informatiksysteme ²⁾	3+1	LK	4,5+0,5	4,5+0,5
Informatik	2	GK	2	2
Biologie ³⁾ Chemie ³⁾ Physik ³⁾	2 2	GK	2+1	2+1
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Wahlbereich ⁴⁾				

¹⁾ In Klassenstufe 11 sind 80 Stunden des Pflichtbereichs fächerverbindend für ein Praktikum/Projekt mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Fach zu planen.

²⁾ Der Wert + x gibt die Wochenstunden für praktische Übungen an.

³⁾ Der Wert + 1 gibt die Stunden für praktische Übungen an. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird eine Wochenstunde als „Wissenschaftliches Praktikum“ vernetzt unterrichtet.

⁴⁾ aus Ergänzungsbereich

ST Berufliches Gymnasium – Doppelqualifizierender Bildungsgang – 1. bis 4. Ausbildungsjahr Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie	E.6
--	------------

Unterricht	Wochenstunden im Ausbildungsjahr					
	1	Kurs	2	3	4	Σ
Pflichtbereich	1520 ¹⁾					
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch ²⁾	4	GK	4	4	4	480
		LK	5	5	5	560
Englisch ²⁾	3	GK	3	3	3	360
		LK	5	5	5	520
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3	3	360
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4	4	480
Kunst Literatur Musik	1	GK	1	1	-	93
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte/Gemeinschaftskunde ²⁾	2	GK	3	3	3	320
Wirtschaftslehre/Recht ²⁾	2		-	-	-	80
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik	5	GK	4	4	5	547
		LK	5	5	6	627
Berufsbezogener Bereich/Informatiksysteme ²⁾	11	LK	11	11	11	1320
Biologie	2	GK	2	2	2	240
Chemie	2	GK	2	2	2	240
Physik	-		1	1	-	53
Wissenschaftliches Praktikum						
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld						
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik ²⁾	1	GK	2	2	2	200
Sport ²⁾	1	GK	2	2	2	200
Blockwochen	40		27	27	27	120

¹⁾ Im 1. Ausbildungsjahr wird ein Betriebspraktikum durchgeführt.

²⁾ Diese Fächer sind sowohl in der Stundentafel der Berufsschule als auch in der Stundentafel des Beruflichen Gymnasiums, Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie, ausgewiesen.

ST	Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Technikwissenschaft	E.7
-----------	--	------------

Unterricht	Wochenstunden in			
	Klasse 11	Kurs	12	13
Pflichtbereich	1360 ¹⁾			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK LK	4 5	4 5
Englisch	3	GK LK	3 5	3 5
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik	1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde	2	GK	3	3
Wirtschaftslehre/Recht	2	GK	2	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK LK	4 5	4 5
Technik ²⁾	3+1	LK	4,5+0,5	4,5+0,5
Biologie ³⁾ Chemie ³⁾ Physik ³⁾	2 2	GK	2+1	2+1
Informatik	2	GK	2	2
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Wahlbereich ⁴⁾				

¹⁾ In Klassenstufe 11 sind 80 Stunden des Pflichtbereichs facherverbindend für ein Praktikum/Projekt mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Fach zu planen.

²⁾ Der Wert + x gibt die Stunden für praktische Übungen an.

³⁾ Der Wert + 1 gibt die Stunden für praktische Übungen an. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird eine Wochenstunde als „Wissenschaftliches Praktikum“ vernetzt unterrichtet.

⁴⁾ aus Ergänzungsbereich

ST Berufliches Gymnasium – Doppelqualifizierender Bildungsgang – 1. bis 4. Ausbildungsjahr, Fachrichtung Technikwissenschaft	E.8
--	------------

Unterricht	Wochenstunden im Ausbildungsjahr					
	1	Kurs	2	3	4	Σ
Pflichtbereich	1520 ¹⁾					
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch ²⁾	4	GK	4	4	4	480
		LK	5	5	5	560
Englisch ²⁾	3	GK	3	3	3	360
		LK	5	5	5	520
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3	3	360
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4	4	480
Kunst	}	GK				
Literatur		GK	1	1	-	93
Musik		GK				
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte/Gemeinschaftskunde ²⁾	2	GK	3	3	3	320
Wirtschaftslehre/Recht ²⁾	2		-	-	-	80
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik	5	GK	4	4	5	547
		LK	5	5	6	627
Berufsbezogener Bereich/Technik ²⁾	11	LK	11	11	11	1320
Biologie	}	GK	2	2	2	240
Chemie		GK	2	2	2	240
Physik				1	1	-
Wissenschaftliches Praktikum	-					
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld						
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik ²⁾	1	GK	2	2	2	200
Sport ²⁾	1	GK	2	2	2	200
Blockwochen	40		27	27	27	120

¹⁾ Im 1. Ausbildungsjahr kann ein Betriebspraktikum durchgeführt werden.

²⁾ Diese Fächer sind sowohl in der Stundentafel der Berufsschule als auch in der Stundentafel des Beruflichen Gymnasiums, Fachrichtung Technikwissenschaft, ausgewiesen.

ST Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft		E.9		
Unterricht	Klasse 11	Wochenstunden in Jahrgangsstufe		
		Kurs	12	13
Pflichtbereich	1360 ¹⁾			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK LK	4 5	4 5
Englisch	3	GK LK	3 5	3 5
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik	1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde	2	GK	3	3
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ²⁾	3+1	LK	4,5+0,5	4,5+0,5
Wirtschaftslehre/Recht	2	GK	2	2
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK LK	4 5	4 5
Biologie ³⁾ Chemie ³⁾ Physik ³⁾	2 2	GK	2+1	2+1
Informatik	2	GK	2	2
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Wahlbereich ⁴⁾				

¹⁾ In Klassenstufe 11 sind 80 Stunden des Pflichtbereichs fächerverbindend für ein Praktikum/Projekt mit Schwerpunkt im berufsbezogenen Fach zu planen.

²⁾ Der Wert + x gibt die Wochenstunden für praktische Übungen an.

³⁾ Der Wert + 1 gibt die Stunden für praktische Übungen an. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird eine Wochenstunde als „Wissenschaftliches Praktikum“ vernetzt unterrichtet.

⁴⁾ aus Ergänzungsbereich

ST Berufliches Gymnasium – Doppelqualifizierender Bildungsgang – 1. bis 4. Ausbildungsjahr, Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	E.10
--	-------------

Unterricht	Wochenstunden im Ausbildungsjahr					
	1	Kurs	2	3	4	Σ
Pflichtbereich	1520 ¹⁾					
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld						
Deutsch ²⁾	4	GK	4	4	4	480
		LK	5	5	5	560
Englisch ²⁾	3	GK	3	3	3	360
		LK	5	5	5	520
zweite Fremdsprache Niveau A	3	GK	3	3	3	360
zweite Fremdsprache Niveau B	4	GK	4	4	4	480
Kunst Literatur Musik	1	GK	1	1	-	93
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld						
Geschichte/Gemeinschaftskunde ²⁾	2	GK	3	3	3	320
Berufsbezogener Bereich/Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ²⁾	11	LK	11	11	11	1320
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld						
Mathematik	5	GK	4	4	5	547
		LK	5	5	6	627
Biologie	2	GK	2	2	2	240
Chemie	2	GK	2	2	2	240
Physik	-		1	1	-	53
Wissenschaftliches Praktikum						
Informatik	2		-	-	-	80
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld						
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik ²⁾	1	GK	2	2	2	200
Sport ²⁾	1	GK	2	2	2	200
Blockwochen	40		27	27	27	120

¹⁾ Im 1. Ausbildungsjahr wird ein Betriebspraktikum durchgeführt.

²⁾ Diese Fächer sind sowohl in der Stundentafel der Berufsschule als auch in der Stundentafel des Beruflichen Gymnasiums, Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, ausgewiesen.

ST Berufliches Gymnasium – Klassenstufe 11, Jahrgangsstufen 12/13 Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft Zusatzqualifikation European Business Behaviour and Democracy - EBBD	E.11
--	-------------

Unterricht	Wochenstunden in			
	Klasse 11	Kurs	12	13
Pflichtbereich	1360			
sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	5	GK	4	4
Englisch ^{Fremdspracherkompetenz}	3	LK	5	5
Fremdsprache ^{1) Fremdsprachenkompetenz}	4	GK	4	4
Kunst Literatur Musik	} 1	GK	2	2
gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/Gemeinschaftskunde mit bilingualen Modulen ^{Europakompetenz}	2	GK	4	4
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen mit bilingualen Modulen ^{Wirtschaftskompetenz, internationale wirtschaftliche Handlungsfelder}	4	LK	5	5
Wirtschaftslehre/Recht mit bilingualen Modulen ^{Wirtschaftskompetenz}	2		-	-
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	5	GK	4	4
Biologie ^{Selbst-, Methodenkompetenz}	} 2 2	GK ²⁾	2+1	2+1
Chemie ^{Selbst-, Methodenkompetenz}				
Physik ^{Selbst-, Methodenkompetenz}				
Informatik ^{Selbst-, Methodenkompetenz}	2	GK	2	2
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
Evangelische Religion, katholische Religion oder Ethik/Kommunikation ^{Sozialkompetenz}	1	GK	2	2
Sport	1	GK	2	2
Projekt (Wochen) ^{Wirtschaftskompetenz, internationale wirtschaftliche Handlungsfelder}	1		1	3
Auslandspraktikum (Wochen) ^{Mobilität}	-		3	-

hoch: Zuordnung der Kompetenzen

- 1) Eine weitere Fremdsprache ist für die Zusatzqualifikation verbindlich. Die Wochenstunden sind abhängig vom Sprachniveau.
- 2) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird eine Wochenstunde als „Wissenschaftliches Praktikum“ vernetzt unterrichtet.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Dresden, den 23. Januar 2026

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Ausschreibung zum Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen 2026

Vom 9. Dezember 2025

Der Freistaat Sachsen vergibt im Jahr 2026 zum 25. Mal einen Preis für beispielhafte Innovationen in der allgemeinen, beruflichen, wissenschaftlichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung. Grundlage der Preisauslobung ist das Weiterbildungsgesetz in Verbindung mit der Weiterbildungsförderungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

Ziel

Mit der Auszeichnung erfahren herausragende konkrete Ideen oder Projekte zur Weiterbildung im Freistaat Sachsen eine öffentliche Anerkennung und Verbreitung. Das innovative Konzept, beispielsweise zu den aktuellen oder zukünftigen großen Herausforderungen in Sachsen, muss sich deutlich von guter Praxis unterscheiden. Darüber hinaus soll es Transferpotential aufweisen, um die weitere Entwicklung der sächsischen Weiterbildung als ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens positiv zu beeinflussen. Dazu ist der Preis insgesamt mit bis zu 40.000 Euro dotiert. Das Preisgeld soll für Weiterbildungsprojekte in Sachsen verwendet werden.

Die Weiterbildungsangebote können sich dabei beispielsweise in folgenden Bereichen bewegen:

- Naturwissenschaft und Ökologie
- Politik und Weltanschauung
- Medien und Technik
- Beruf und Arbeitswelt
- Kultur und Interkulturalität
- Soziales und Gesundheit

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle im Freistaat Sachsen ansässigen und in der Weiterbildung tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstaltungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen. Pro Träger dürfen bis zu zwei Projekte eingereicht werden, wobei nur eines davon prämiert werden kann.

Inhalt der Bewerbungen

Die Bewerbungen haben Aussagen zu nachstehend genannten Punkten zu enthalten. Besondere Bedeutung kommt dem Innovationsgehalt zu, welcher in folgenden Bereichen liegen soll:

- Idee und Ziel
- Projektinhalt und Weiterbildungsansatz
- Herangehensweise
- Arbeitsformen und Methoden
- Organisationsstruktur und Kooperationen

Stellen Sie den Innovationsgehalt Ihres Projektes heraus!

Weiterhin werden Aussagen zu folgenden Punkten erwartet:

- ökologische Nachhaltigkeit
- Barrierefreiheit
- Qualitätssicherung
- Transferpotential
- Fortsetzbarkeit
- Finanzierung

Aus den Bewerbungsunterlagen muss der Rechtsstatus der sich Bewerbenden eindeutig hervorgehen. Von juristischen Personen des Privatrechts ist ein Nachweis über deren Gemeinnützigkeit einzureichen.

Beratung zur Bewerbung

Es besteht die Möglichkeit der Beratung im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul (Telefon 0351 8439-852).

Verfahren

Bewerbungen sind bis zum 13. April 2026 (Ausschlussfrist) digital im pdf-Format einzureichen bei:

innovationspreis@lasub.smk.sachsen.de,
Landesamt für Schule und Bildung,
Standort Radebeul, Referat 73,
Dresdner Straße 78c, 01445 Radebeul.

Die formal zulässigen Bewerbungen werden durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf Empfehlung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung berufene Jury bewertet.

Auf Empfehlung der eingesetzten Jury erfolgt die abschließende Entscheidung über die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Preisverleihung

Die Preisträger werden im Rahmen einer festlichen Veranstaltung voraussichtlich am 5. Oktober 2026 in Dresden bekannt gegeben. Alle Einsendenden werden dazu eingeladen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bewerbungsform

Es ist auf die korrekte Angabe der Kontaktdaten und Ansprechpartner zu achten. Die nachfolgenden Kriterien führen bei Nichteinhaltung zwingend zum Ausschluss der Bewerbung vom weiteren Verfahren:

Die Bewerbung ist in deutscher Sprache auf maximal 10 DIN-A4-Seiten (inklusive Anlagen, beispielsweise Deckblatt/Fotos/Grafiken), Schrift Arial, Schriftgröße mindestens 11 Punkt, Zeilenabstand mindestens 1,5 zu beschränken.

Die Bewerberinnen und Bewerber stimmen einer Veröffentlichung ihrer eingereichten Projekte durch Dritte zu.

Informationen und Film zum Innovationspreis Weiterbildung unter dem Link:

<https://www.weiterbildung.sachsen.de/innovationspreis.html>



Dresden, den 9. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Armin Asper
Referatsleiter

Bekanntmachung des Landesamtes für Schule und Bildung – Standort Leipzig, Staatliche Prüfungen für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher und Übersetzerinnen oder Übersetzer

Das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig, teilt mit:

Die schriftlichen Prüfungen auf der Grundlage der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung vom 4. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1214), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. Juli 2024 (SächsGVBl. S.783) geändert worden ist, werden im Jahr 2026 im Zeitraum

vom 27. Juli bis 7. August 2026

in Leipzig durchgeführt. Die Mehrzahl der schriftlichen Prüfungen wird vom 3. bis 5. August 2026 stattfinden.

Prüfungen sind in folgenden Sprachen möglich, sofern eine angemessene Zahl von Antragstellerinnen und Antragstellern die Zulassungsvoraussetzungen der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung erfüllt und geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen:

Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch,

Russisch, Serbisch, Spanisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch, Vietnamesisch.

Das Anmeldeformular sowie ein Merkblatt mit Informationen über Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen können angefordert werden beziehungsweise stehen als Download im Internet zur Verfügung:

Landesamt für Schule und Bildung – Standort Leipzig
Referat 42, Prüfungen
Nonnenstraße 17 A
04229 Leipzig.

Telefon: 0341 4945-943 oder 0341 4945-945
E-Mail: dolmetscher-uebersetzer-l@lasub.smk.sachsen.de
Internet: <https://www.schule.sachsen.de/pruefungen-fuer-dolmetscher-und-uebersetzer-7978.html>

Letzter Termin für die Einreichung der Antragsunterlagen ist der **30. April 2026** (Meldeschluss).

Bitte beachten Sie die Beilage
in dieser Ausgabe:
Forum Verlag Herkert GmbH

Anzeigenschluss für die
März-Ausgabe
ist am **20.02.2026**

Erlebnis Europa Experience

Die Ausstellung im Europäischen Haus Berlin

www.erlebnis-europa.eu



Europäische Geschichte und Politik interaktiv erleben

Ideal für Klassenfahrten

- ☆ Rollenspiele für Schulklassen
- ☆ Spannende Vorträge zur EU
- ☆ 360°-Kino
- ☆ Kostenlose Lehrmaterialien

Freier Eintritt – Täglich geöffnet
www.erlebnis-europa.eu



Impressum

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK),
Carolaplatz 1,
01097 Dresden
Telefon: 0351 504-0

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 25 0
Telefax: 0351 485 25 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. Januar 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 62,26 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 23,93 Euro Postversand) bzw. 45,22 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,61 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand für Einzelbestellungen. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ F 11524 CLASSIC+4 Pressepost 

**Mitteilung
des SV SAXONIA Verlages für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
zum Bezugspreis 2026**

Der Preis für ein Jahresabonnement des Ministerialblattes des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus beträgt 62,26 Euro (gedruckte Ausgabe zuzüglich 23,93 Euro

Postversand) beziehungsweise 45,22 Euro (elektronische Ausgabe) aufgrund Vereinbarung vom 18. Dezember 2025 mit dem Freistaat Sachsen als Konzessionsgeber.